№ 501.

Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung.

Dresben, Mittwochs, den 15. October 1834.

Nachrichten vom Landtage.

Dreihundert und funf u. zwanzigfte offentliche Sigung ber zweiten Rammer, am 3. Dct. 1834. Berathung bes Berichts ber 1. Deput., ben Gefegentwurf, einige Beftim= mungen über bas Gewerbemefen betr.

Die Sigung beginnt nach 10 Uhr mit Berlefung bes über Die lette Sigung aufgenommenen Protocolle, welches fofort genehmiget und von ben Abgg. Bach und v. Beulwig mit un= terzeichnet wird.

Muf ber Regiffrande befinbet fich:

1) Das hohe Gesammtminifterium benachrichtigt bas Pra= fidium ber 2. Rammer bavon, bag ber geheime Regierungsrath D. Merbach beauftragt worden fei, bei dem Gefegentwurfe megen Abtretung von Grundeigenthum gur Unlegung von Gifenbahnen die nach Befinden erforderliche Auskunft zu ertheilen; wird bie betreffende Deput. davon in Renntniß geset werden. 2) Fort: sehung bes anderweiten Berichts ber 2. Deputation ber 2. Rammer vom 1. Detbr. 1834, das Musgabebudjet (die Ctats C. F. und L.) betr.; zum Druck und auf die Tagesordnung. 3) Bericht der 3. Deputation der 2. Kammer vom 1. Detbr. 1834 fiber mehrere Petitionen, die fladtischen Lyceen, deren Berbefferung und Unterftugung aus Staatskaffen betr.; auf die Zagesordnung jum Berlefen. 4) Mbg. Damman bittet um Urlaub vom 6. bis 8. Octbr. ; bewilligt.

Die Tagesordnung enthalt bie Berathung bes Berichtes ber 1. Deputation über ben Gefegentwurf, einige Beftimmun= gen über das Gewerbsmefen enthaltend. Mls Rebner über biefen Gegenstand hatte fich

Der Ubg. Richter (aus Zwickau) gemelbet, welcher fonach die Rednerbuhne besteigt, und nachstehenden Bortrag halt: Erlauben Sie, hochgeehrte Herren, bag ich in Betreff bes vorliegenden Gesegentwurfs, beffen Wichtigkeit ich wohl tief und innig fuhle, einige Bemerkungen im Allgemeinen vortrage. Wich: tig ift diefer Gesegentwurf; benn er betrifft unfern Drivaterwerb, er betrifft die Quellen, woraus der einzelne Bewohner des Staats feine Privaterifteng schöpft, er betrifft die Quellen, woraus Maes bas fliegen foll, mas zur Erhaltung bes Sofs und feines Glan= ges, gur Erhaltung ber Staatsbiener in ihrer großen Ungahl, gu Unterhaltung ber Gefandten und des ftebenden Beeres bienen foll; es begreift mithin ber Geschentwurf Privatintereffen in sich, Die jedem einzelnen Ginwohner bes Staates die nachften und wich= tigsten find. Es ift zunachst meine Pflicht, daß ich das anerkenne, was im Gefegentwurf Lob verdienen burfte. Dief fpende ich zunächft bem Umftande, bag burch diefen Entwurf unfere Staatsregierung anerkennt, daß die bisherigen gesetlichen Bestimmungen in Betreff bes Gewerbswesens nicht mehr ausreichen. Sie fagt bas offen und unummunden in ihren Musbrut- | fpricht, mit aufgenommen werden, es burften die Gegungen,

fen: fie erkenne bie gesammte Gefetgebung in Betreff biefes Gegenstandes fur unficher, ungulaffig und ungureichend. Allein es thut mir leid, mein Lob bloß auf biefe Unerkennung beschranfen zu muffen; benn alles andere, die Form, in welcher ber Gefegentwurf vorliegt, das Princip, auf welchem er beruht, die Be= stimmung, welche er hat, die Tenbeng, die in ihm liegt, bas alles, — es ist freilich anmaßend, daß ich so sage, — genügt mir nicht. — Ich erlaube mir zuerft die Kritik auf die Form auszudehnen, und bitte die verehrte Rammer, diese Musstellung geneigt anzuhoren. Das Gefet ift zunachft tein ganges; es ift offenbar, wie es auch angefundigt wird, nur ein Muszug aus einem Gefete, bas noch tommen foll, bas unsere verehrte Deput. in febr höflichen Musbrucken, wie fie überhaupt in folchen ihren gangen Bericht abgefaßt hat, ein Proviforium nennt. Das vorliegende Gefet ift alfo ein proviforischer Extract aus einem Gefege, welches noch einge= ben foll; es ift alfo eine Bugabe zu ben vielen Proviforien, welche wir bereits erhalten haben, alfo abermals ein neues proviforifches Grundftud ju dem neuen Staatsgebaube, bag ber erfte conftitutionelle Landtag zu errichten bestimmt ift. Ich habe mir fcon fruher erlaubt, über die Geneigtheit unferer Staatsregierung, mit Provisorien ihre Aufgabe zu beginnen, mich auszusprechen; ich glaube, fein Menfch fann fich bamit einverftanden erflaren. Sch habe gefagt, baf in unferer Welt, befonders in unferer politischen Gegenwart alles, was ben proviferifden Charafter an fich tragt, trube Gedanken in jedem Baterlandefreunde erregen muß, und ben provisorischen Charafter ber Cegenwart burch eine provisorische Gesetigebung noch mehr proviforisch zu machen, wohin foll das führen ?

Gine andere Musftellung, bie ich gegen ben Entwurf gu machen habe, ift die, daß er bloß theilweife geftellt ift, daß es ein Gefet ift, welches fich blog auf einen Theil bes Landes, auf die Erb= oder Kreislande, befchranten foll. Es ift nicht auf bas gange Konigreich berechnet, die Oberlaufig ift barin nicht berührt. Wenn auch allerdings in den Motiven zu Diefem Gefete gefagt wird, daß in ber Dherlaufig bereits Bestimmungen vorhanden find, welche bem 3wecke bes Wesches felbft im Allgemeinen genugen, wenn gefagt ift, daß die Gewerbe in ber Dberlaufig im Allgemeinen in gunftigern Berhaltniffen fich befinden, als bieß in ben Erblanden ber Fall ift, wenn bemnach die Abficht bes Gefeggebers in biefem Gefete babin gegangen gu fein fcheint, unfere Lage in den Erblanden, welche in vieler Rudficht der in der Dber= laufig zuruckfteht, auch in gewerblicher Sinficht bis zu der Sobe, auf welcher fich die Dberlaufig befindet, gu bringen, fo glaube ich, durfte biefes durch ein allgemeines Gefet gefcheben; es burften nur die besondern Borginge ber Oberlaufig, von benen man